

5.3. Anleihebedingungen

5.3.1. HSV-Depot-Anleihe 2019|26

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sind wie folgt:

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Verwahrung

- (1) Die HSV Fußball AG & Co. KGaA (die „**Emittentin**“) begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 17.500.000,00 (die „**Anleihe**“). Die Anleihe ist anfänglich eingeteilt in bis zu 175.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Globalurkunde(n) (jeweils eine „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft.
- (3) Die Globalurkunde(n) ist/sind mit der eigenhändigen Unterschrift sämtlicher Vorstandsmitglieder der Emittentin versehen oder ist/sind durch wirksam beauftragte Vertreter der Clearstream (wie in § 1 Abs. 4 definiert) unterzeichnet (einschließlich Faksimile). Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu; sie haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen.
- (4) Die Globalurkunde(n) wird/werden von der oder für die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, oder ihrem/ihren jeweiligen Funktionsnachfolger („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der/den Globalurkunde(n) verbrieft sind, erfüllt sind.

§ 2

Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern (jeder von ihnen ein „**Anleihegläubiger**“), die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht diesen anderen Verbindlichkeiten durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist, unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten zur Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe (die „**Kündigungsgründe**“) vorliegt:
 - (i) die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen mindestens fünfundvierzig (45) Tage in Verzug;
 - (ii) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert

länger als sechzig (60) Tage fort, nachdem eine Zahlstelle (wie in § 7 definiert) hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;

- (iii) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;
 - (iv) ein Insolvenzverfahren wird gegen die Emittentin eröffnet oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt;
 - (v) die Emittentin beendet ihre Geschäftstätigkeit; oder
 - (vi) die Emittentin wird aufgelöst, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und der andere oder neue Rechtsträger übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund geheilt wurde, bevor die jeweilige Kündigungserklärung einer Zahlstelle (wie in § 7 definiert) nach Maßgabe des Abs. (4) zugegangen ist.
 - (3) In den Fällen des Abs. (1) (ii) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Zugang zugleich wenigstens einer der Gründe nach Abs. (1) (i), (iii), (iv), (v) oder (vi) vorliegt, erst wirksam, wenn den Zahlstellen (wie in § 7 definiert) Kündigungserklärungen im Nennbetrag von mindestens einem Viertel der dann ausstehenden Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Abs. (4) zugehen bzw. zugegangen sind.
 - (4) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Abs. (1), hat in der Weise zu erfolgen, dass der Zahlstelle (wie in § 7 definiert) eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 01. März 2019 (einschließlich) bis zum Tag ihrer jeweiligen Rückzahlung, längstens jedoch bis zum 01. März 2026 (ausschließlich) mit jährlich 6,0 %. Die Zinsen sind – vorbehaltlich § 6 Abs. (2) – nachträglich am 01. März eines jeden Jahres zu zahlen. Die erste Zinszahlung für den Zeitraum vom 01. März 2019 (einschließlich) bis zum 01. März 2020 (ausschließlich) erfolgt gemäß § 6 Abs. (2) am 02. März 2020.
- (2) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360 berechnet, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (Methode 30/360).

§ 5

Rückzahlungen und Rückkauf

- (1) Soweit nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, verpflichtet sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen jeweils am 01. März der Jahre 2022 bis 2025 in Höhe eines Nennbetrags zwischen EUR 10,00 (Minimum) und EUR 25,00 (Maximum) je Schuldverschreibung und am 01. März 2026 den gegebenenfalls noch ausstehenden restlichen Nennbetrag zurückzahlen. Die Emittentin wird die Anleihegläubiger gemäß Absatz (3) über die Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags informieren.
- (2) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nach ihrer Wahl zusätzlich ganz, aber nicht teilweise, an den Wahl-Rückzahlungstagen (wie nachfolgend angegeben) zu den Wahl-Rückzahlungskursen (wie nachfolgend angegeben) zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag	Wahl-Rückzahlungskurs (in Prozent des zum Zeitpunkt des jeweiligen Wahl-Rückzahlungstags unter Berücksichtigung der Rückzahlung(en) gemäß Absatz (1) ausstehenden Nennbetrags)
01. März 2021	105
01. März 2022	104
01. März 2023	103
01. März 2024	102
01. März 2025	101

Die vorzeitige Rückzahlung nach Absatz (2) setzt eine Kündigung sämtlicher Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach Absatz (3) voraus.

- (3) Die Höhe des Nennbetrags, den die Emittentin gemäß Absatz (1) zurückzahlt, und eine Kündigung gemäß Absatz (2) sind den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Wege einer Bekanntmachung gemäß § 12 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
 - (a) die genaue Bezeichnung der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
 - (b) den Nennbetrag, der zurückgezahlt wird; und
 - (c) im Fall einer Kündigung gemäß Absatz (2) den Wahl-Rückzahlungstag, an dem die Rückzahlung nach Ausübung des Wahlrechts der Emittentin erfolgen wird.

Die Bekanntmachung darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tage vor dem Tag der Rückzahlung liegen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 6

Zahlungen

- (1) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diejenigen Schuldverschreibungen, die durch die Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen, vorbehaltlich geltender Einbehalte, die nach steuerlichen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen oder Vorschriften vorzunehmen sind, in EUR an Clearstream oder einen von Clearstream be-

nannten Dritten zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Eine Zahlung an Clearstream oder den von Clearstream benannten Dritten befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; der betroffene Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Clearstream sowie alle bei der Abwicklung von Zahlungen in EUR involvierten Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems („TARGET 2“) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

§ 7 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Quirin Privatbank AG.

Geschäftsanschrift:
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung von Zahlstellen zu ändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen für die Schuldverschreibungen zu bestellen. Solche Änderungen werden von der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) und nicht mehr als fünfundvierzig (45) Tagen gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags-, Treuhand- oder sonstiges Vertragsverhältnis zwischen den Zahlstellen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen wird auf zwei (2) Jahre verkürzt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß § 3 beginnt die in § 801 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte und gemäß vorstehendem Satz 1 auf zwei (2) Jahre verkürzte Frist am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der jeweils maßgeblichen Vorlegungsfrist gemäß Abs. (1) vorgelegt wurden, beträgt zwei (2) Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können entsprechend den §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung durch einen Beschluss mit der in Abs. (5) be-

stimmten Mehrheit Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss jedoch nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- (2) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der §§ 9 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe des § 18 SchVG gefasst.
- (3) Die Anleihegläubiger haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung im Zeitpunkt der Stimmabgabe durch einen in Textform gemäß § 126b BGB erstellten Nachweis ihrer Depotbank über den Anleihebesitz sowie durch die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (4) An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem im vorstehenden Satz bezeichneten Zweck ausüben.
- (5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - (i) Veränderung der Fälligkeit, Verringerung oder Ausschluss der Zinsen;
 - (ii) Veränderung der Fälligkeit oder Verringerung der Hauptforderung;
 - (iii) Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin;
 - (iv) Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - (v) Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder Beschränkungen desselben;
 - (vi) Ersetzung der Emittentin durch einen anderen Schuldner;
 - (vii) Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

In den Fällen (i) bis (vi) sowie im Falle anderer Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75,0 % der teilnehmenden Stimmrechte („**qualifizierte Mehrheit**“). Im Übrigen entscheiden die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

- (6) Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.
- (7) Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 10

Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen. Die Bestellung bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 9 Abs. (5), wenn der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, den in § 9 Abs. (5) Ziff. (i) bis (vi) genannten Änderungen oder anderen Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen zuzustimmen.
- (2) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.
- (3) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
- (4) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (5) Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, damit der Gemeinsame Vertreter die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.
- (6) Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

§ 11

Anwendbarkeit des SchVG

Im Übrigen finden auf Beschlüsse der Anleihegläubiger und die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters die Regelungen des SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>). Besonderer individueller Benachrichtigungen einzelner bzw. aller Anleihegläubiger bedarf es nicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit der jeweiligen Bekanntmachung ist ihre, ggf. ihre erste Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag nach ihrer, ggf. ihrer ersten Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 13

Begebung weiterer Schuldtitel

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (abweichend ggf. nur der Tag der ersten Zinszahlung) im Rahmen weiterer Anleiheemissionen in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

5.3.2. HSV-Schmuck-Anleihe 2019|26

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sind wie folgt:

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

- (1) Die HSV Fußball AG (die „**Emittentin**“) begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.500.000,00 (die „**Anleihe**“). Die Anleihe ist anfänglich eingeteilt in bis zu 16.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 oder EUR 250,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch
 - (i) bis zu 10.000 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden (mit Jahreszinsscheinen) im Nennbetrag von je EUR 100,00 und
 - (ii) bis zu 6.000 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden (mit Jahreszinsscheinen) im Nennbetrag von je EUR 250,00

(gemeinsam die „**Einzelurkunden**“) verbrieft.

Die Einzelurkunden sind mit den vervielfältigten Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder der Emittentin und der eigenhändigen Kontrollunterschrift eines Beauftragten der Emittentin als Zahlstelle für die durch Einzelurkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert) versehen. Sie sind jeweils mit sieben (7) Jahreszinsscheinen ausgestattet.

- (3) Die Emittentin behält sich vor, nach ihrem Ermessen und entsprechend den anwendbaren Bestimmungen die Anzahl der Einzelurkunden zu verändern. Der durch Schmuckurkunden insgesamt verbrieft Nennbetrag darf den Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 2.500.000,00 nicht überschreiten.

§ 2

Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern (jeder von ihnen ein „**Anleihegläubiger**“), die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht diesen anderen Verbindlichkeiten durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist, unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten zur Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe (die „**Kündigungsgründe**“) vorliegt:
 - (i) die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen mindestens fünfundvierzig (45) Tage in Verzug;

- (ii) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als sechzig (60) Tage fort, nachdem eine Zahlstelle (wie in § 7 definiert) hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
 - (iii) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;
 - (iv) ein Insolvenzverfahren wird gegen die Emittentin eröffnet oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt;
 - (v) die Emittentin beendet ihre Geschäftstätigkeit; oder
 - (vi) die Emittentin wird aufgelöst, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und der andere oder neue Rechtsträger übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund geheilt wurde, bevor die jeweilige Kündigungserklärung einer Zahlstelle (wie in § 7 definiert) nach Maßgabe des Abs. (4) zugegangen ist.
 - (3) In den Fällen des Abs. (1) (ii) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Zugang zugleich wenigstens einer der Gründe nach Abs. (1) (i), (iii), (iv), (v) oder (vi) vorliegt, erst wirksam, wenn den Zahlstellen (wie in § 7 definiert) Kündigungserklärungen im Nennbetrag von mindestens einem Viertel der dann ausstehenden Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Abs. (4) zugehen bzw. zugegangen sind.
 - (4) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Abs. (1), hat in der Weise zu erfolgen, dass der Zahlstelle (wie in § 7 definiert) eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 01. März 2019 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Abs. (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 6,0 %. Die Zinsen sind – vorbehaltlich § 6 Abs. (2) – nachträglich am 01. März eines jeden Jahres zu zahlen. Die erste Zinszahlung für den Zeitraum vom 01. März 2019 (einschließlich) bis zum 01. März 2020 (ausschließlich) erfolgt gemäß § 6 Abs. (2) am 02. März 2020.
- (2) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360 berechnet, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (Methode 30/360).

§ 5 Rückzahlungen und Rückkauf

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am 01. März 2026 (der „**Fälligkeitstag**“) zum jeweiligen Nennbetrag (vorbehaltlich § 6) zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 6 Zahlungen

- (1) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender Einbehalte, die nach steuerlichen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen oder Vorschriften vorzunehmen sind,
 - (i) im Fall von Zinszahlungen gegen Vorlage und Einreichung des entsprechenden Jahreszinsscheins bei einer Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert), also im Service Center der HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, oder in einer anderen oder zusätzlichen gemäß § 7 Abs. (2) ggf. bestellten Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen;
 - (ii) im Fall von Kapitalzahlungen gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Einzelkunde bei einer Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert), also im Service Center der HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, oder in einer anderen oder zusätzlichen gemäß § 7 Abs. (2) ggf. bestellten Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; der betroffene Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Clearstream sowie alle bei der Abwicklung von Zahlungen in EUR involvierten Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems („TARGET 2“) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

§ 7 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin selbst.

Geschäftsanschrift:
HSV Fußball AG
- Service Center -
Sylvesterallee 7
22525 Hamburg
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung von Zahlstellen zu ändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen für die

Schuldverschreibungen zu bestellen. Solche Änderungen werden von der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) und nicht mehr als fünfundvierzig (45) Tagen gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (3) Die Zahlstellen handeln, sofern es sich hierbei nicht um die Emittentin selbst handelt, ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags-, Treuhand- oder sonstiges Vertragsverhältnis zwischen den Zahlstellen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen wird auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt am Fälligkeitstag gemäß § 5. Die in § 801 Abs. 2 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Zinsscheinen wird ebenfalls auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsschein zur Zahlung fällig geworden ist. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß § 3 beginnt die in § 801 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte und gemäß vorstehendem Satz 1 auf zwei (2) Jahre verkürzte Frist am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung; die gemäß vorstehendem Satz 2 ebenfalls auf zwei (2) Jahre verkürzte Frist aus § 801 Abs. 2 BGB beginnt in diesem Fall mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam geworden ist.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen bzw. Zinsscheinen, die innerhalb der jeweils maßgeblichen Vorlegungsfrist gemäß Abs. (1) vorgelegt worden sind, beträgt zwei (2) Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Abhandengekommene oder zerstörte Einzelurkunden bzw. Zinsscheine

Sollte eine Einzelurkunde oder ein Jahreszinsschein verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie/er bei einer Zahlstelle für die durch Einzelurkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert) vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen ersetzt werden; dabei hat der betreffende Anleihegläubiger alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen und vorzuschießen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Abhandengekommene oder vernichtete Einzelurkunden werden nur ersetzt, wenn sie im Wege des Aufgebotsverfahrens nach den §§ 466 ff. FamFG für kraftlos erklärt worden sind. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Einzelurkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 10 Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können entsprechend den §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung durch einen Beschluss mit der in Abs. (5) bestimmten Mehrheit Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zu-

stimmen. Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss jedoch nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- (2) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der §§ 9 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe des § 18 SchVG gefasst.
- (3) Die Anleihegläubiger haben zur Berechtigung ihrer Teilnahme an der Abstimmung die jeweilige Einzelurkunde bei einem Kreditinstitut für den Abstimmungszeitraum zu hinterlegen und hierüber der Emittentin eine Hinterlegungsbescheinigung vorzulegen.
- (4) An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem im vorstehenden Satz bezeichneten Zweck ausüben.
- (5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - (i) Veränderung der Fälligkeit, Verringerung oder Ausschluss der Zinsen;
 - (ii) Veränderung der Fälligkeit oder Verringerung der Hauptforderung;
 - (iii) Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin;
 - (iv) Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - (v) Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder Beschränkungen desselben;
 - (vi) Ersetzung der Emittentin durch einen anderen Schuldner;
 - (vii) Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

In den Fällen (i) bis (vi) sowie im Falle anderer Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75,0 % der teilnehmenden Stimmrechte („**qualifizierte Mehrheit**“). Im Übrigen entscheiden die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

- (6) Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.
- (7) Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 11

Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen. Die Bestellung bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 10 Abs. (5), wenn der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, den in § 10 Abs. (5) Ziff. (i) bis (vi) genannten Änderungen oder anderen Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen zuzustimmen.
- (2) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.
- (3) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
- (4) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (5) Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, damit der Gemeinsame Vertreter die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.
- (6) Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

§ 12

Anwendbarkeit des SchVG

Im Übrigen finden auf Beschlüsse der Anleihegläubiger und die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters die Regelungen des SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>). Besonderer individueller Benachrichtigungen einzelner bzw. aller Anleihegläubiger bedarf es nicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit der jeweiligen Bekanntmachung ist ihre, ggf. ihre erste Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag nach ihrer, ggf. ihrer ersten Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14

Begebung weiterer Schuldtitel

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (abweichend ggf. nur der Tag der ersten Zinszahlung) im Rahmen weiterer Anleiheemissionen in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.